

# STATUTEN DER GRÜNEN BÜLACH

(Stand 14. Juni 2023)

1.

Unter dem Namen Grüne Bülach besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bülach.

2.

Die Grünen Bülach bezwecken, die Zielsetzung der Grünen Kanton Zürich (Grüne ZH) in der Stadt Bülach zu erreichen durch die aktive Anwendung demokratischer Mittel.

3.

- a. Die Mitgliedschaft Bülach steht allen Menschen offen, welche den Parteizweck unterstützen.
- b. Als Mitglied aufgenommen wird, wer eine Beitrittserklärung abgegeben und den geforderten Mitgliederbeitrag entrichtet hat. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitglieds ablehnen.

4.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Das Ausschlussverfahren richtet sich nach den Statuten der Grünen ZH.

5.

Die Mittel der Grünen Bülach setzen sich im Wesentlichen zusammen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Spenden
- c. Erträgen aus Veranstaltungen und anderen Dienstleistungen
- d. Abgaben von Mandatsträger:innen auf Gemeindeebene.

6.

Die Organe der Grünen Bülach sind:

- a. die Generalversammlung der Mitglieder (GV)
- b. die Mitgliederversammlung (MV)
- c. der Vorstand
- d. die Revisionsstelle

7.

Die GV hat folgende Aufgaben:

- a. Abnahme von Bericht und Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres
- b. Festlegung des Budgets
- c. Festlegung des Mitgliederbeitrags mit Bekanntgabe des sich daraus ergebende Gesamtbeitrags für die Grünen Bülach, die Grünen Bezirk Bülach und die Grünen ZH.
- d. Festlegung der Abgaben der Mandatsträger:innen.
- e. Wahl der Leitung und der übrigen Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme der Mandatsträger:innen gemäss Ziffer 9.1.
- f. Wahl der Revisionsstelle.

7.1

- a. Die Einberufung der GV erfolgt vier Wochen im Voraus durch den Vorstand. Die GV wird ordentlich im ersten Halbjahr durchgeführt und ausserdem als ausserordentliche GV jederzeit, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.
- b. Mitglieder können bis zwei Wochen vor der GV schriftliche Anträge stellen. Falls solche eingehen, wird eine bereinigte Traktandenliste bis 10 Tage vor der GV versandt.

## 7.2

Beschlüsse der GV über Statutenänderungen oder Auflösung der Grünen Bülach können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt werden. Über andere Beschlüsse entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Leitung den Stichentscheid, im Falle einer Co-Leitung die Person, die die Sitzung leitet.

## 7.3

Auf Antrag eines Mitgliedes können Wahlen und Abstimmungen geheim durchgeführt werden. Die GV entscheidet darüber sofort.

## 8.

Die MV wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie dient zur Erledigung von Parteiangelegenheiten sowie der Besprechung von politischen, wirtschaftlichen und öffentlichen Fragen.

Unter anderem ernennt sie die Kandidat:innen der Grünen Bülach bei Wahlen, fasst Parolen für Abstimmungen und beschliesst die Lancierung und Unterstützung von Initiativen.

## 9.

Der Vorstand besteht aus

- a. der Leitung
- b. der Rechnungsführung
- c. dem Aktuarat und
- d. Beisitzer:innen.

## 9.1

Vom Volk oder dem Stadtparlament gewählte Behördenmitglieder mit Ausnahme der Mitglieder des Wahlbüros (Mandatsträger:innen) gehören dem Vorstand von Amtes wegen an.

## 9.2

In Ausnahmefällen können die Mandatsträger:innen aus dem Vorstand entlassen werden. Ein eigenes Gesuch ist an den Vorstand zu richten und zu begründen. Bei der Entscheidung achtet der Vorstand darauf, dass eine Mehrheit der Mandatsträger:innen dem Vorstand der Grünen Bülach angehört.

## 9.3

Die Grünen Mitglieder der kommunalen und kantonalen Legislativ- und Exekutivbehörden werden grundsätzlich zu den Vorstandssitzungen eingeladen und nehmen, sofern sie nicht dem Vorstand angehören, mit beratender Stimme daran teil.

## 10.

Der Vorstand:

- a. führt die Vereinsgeschäfte im Rahmen der in Art. 2 genannten Zielsetzungen, der Beschlüsse der MV und des genehmigten Budgets
- b. ergreift politische Initiativen und fördert solche von Mitgliedern, Arbeits- und Projektgruppen und koordiniert deren Tätigkeit im Rahmen der Vereinsziele und der zur Verfügung stehenden Mittel
- c. vertritt den Verein nach aussen (Vorstösse, Stellungnahmen, Öffentlichkeitsarbeit, u.a.), soweit dies nicht durch das Präsidium direkt erfolgt
- d. organisiert die MV (Vorbereitung und Einberufung)
- e. beschliesst die Lancierung und Unterstützung von Referenden
- f. entscheidet in Härtefällen über eine Reduktion oder Streichung der Abgaben von Mandatsträger:innen

- g. regelt die Finanzkompetenzen und die Unterschriftenberechtigungen
- h. erledigt alle gemäss Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesenen Geschäfte.

Der Vorstand ist befugt, im Rahmen des Budgets und der Zielsetzungen der Grünen Bülach Ausgaben zu tätigen.

11.

Der Vorstand trifft sich in regelmässigen Abständen auf Einladung der Leitung zu Sitzungen, an welchen laufende Geschäfte erörtert werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse fasst er mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei der Stimmgleichheit entscheidet das Votum der Vorsitzenden.

12.

Die Revisionsstelle kontrolliert das Rechnungswesen und erstattet der GV hierüber Bericht und Antrag.

13.

Bei der Auflösung der Grünen Bülach geht das Vermögen an den Verein der nächsthöheren Parteiebene über.

14.

Diese Statuten ersetzen alle früheren Statuten.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 11. April 2008 genehmigt und am 14.06.2023 letztmals revidiert.